

Informationen gemäß § 8 Absatz 7 EEG

1. In welchen Arbeitsschritten erfolgt der Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage an das Netz der Mainzer Netze GmbH?

Schritt 1: Stellen einer Einspeiseanfrage (Netzanschlussbegehren) über unsere Internetseite

Die Einspeiseanfrage kann über den folgenden Link gestellt werden:

<https://dezentraleeinspeiser.mainzer-netze.de/MNEEG/EEGRequest.aspx>

Dies dient der Anmeldung der geplanten Anlage bei uns. Die Anfrage kann entweder durch den Kunden selbst oder einen Bevollmächtigten (bspw. Installateur) gestellt werden. Im Rahmen der Einspeiseanfrage werden diejenigen Daten und Informationen abgefragt, die die Mainzer Netze GmbH benötigt, um ihren Pflichten zum Netzanschluss aus § 8 EEG nachkommen zu können.

Nach der Übermittlung der Einspeiseanfrage erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung, die weitere Informationen beinhaltet, zum Beispiel dazu, welche weiteren Unterlagen wir von Ihnen benötigen.

Schritt 2: Prüfung der Unterlagen durch die Mainzer Netze GmbH, Netzverträglichkeitsprüfung

Bei der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens erfolgt zunächst eine Beurteilung der Einspeisesituation. Dabei wird insbesondere der Verknüpfungspunkt gemäß § 8 Abs. 1 EEG (ggf. in Verbindung mit dem KWKG) ermittelt. Je nach Anlagengröße werden dabei unterschiedliche Arbeitsschritte vorgenommen.

- Bei Anlagen bis einschließlich 20 kW, die auf einem Grundstück errichtet werden, auf dem sich bislang keine andere EEG-/KWK-Anlage befindet, beschränkt sich die Prüfung auf die aktuelle Netzstruktur. Es wird also geprüft, ob ein Anschluss am bestehenden Netzverknüpfungspunkt im beantragten Umfang möglich ist. Hierfür benötigen wir ca. zwei Wochen.
- Bei allen anderen Anlagen wird von uns eine detaillierte Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierfür benötigen wir ca. vier bis acht Wochen, je nach den Umständen des Einzelfalls.

Schritt 3: Rückmeldung zu Ihrem Netzanschlussbegehren

Sie erhalten Mitteilung von uns, an welchen Netzverknüpfungspunkt und wann die Anlage angeschlossen werden kann, welche Unterlagen noch einzureichen sind, Hinweise zu weiteren Pflichten Ihrerseits usw.

Schritt 4: Fertigmeldung der Erzeugungsanlage und Beantragung der Inbetriebsetzung durch einen Installateur

Nach erfolgter Installation Ihrer Anlage muss diese bei uns fertigmeldet werden. Hierbei muss ein vollständig ausgefülltes Inbetriebnahmeprotokoll vorgelegt werden. Das entsprechende

digitale Formular in Form einer Klickstrecke ist auf unserer Internetseite unter <https://www.mainzer-netze.de/strom/netzeinspeisung/dokumente> in der Rubrik "Inbetriebnahmeprotokolle" zu finden.

Ferner muss durch einen Elektro-Installateur ein Antrag auf Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage gestellt werden. Das entsprechende Formular ist auf unserer Internetseite unter <https://www.mainzer-netze.de/strom/netzanschluss/dokumente> in der Rubrik „Formulare“ zu finden. Bitte beachten Sie, dass pro Mess- und Steuereinrichtung ein separater Inbetriebsetzungs-Antrag zu stellen ist.

Schritt 5: Installation bzw. Wechsel der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber

Sobald nach Eingang aller Unterlagen und Klärung etwaiger offener Fragen der erforderliche Zählerwechsel ansteht, werden wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall ein Zweirichtungszähler oder ein Einspeisezähler gesetzt werden muss.

2. Welche Unterlagen und Informationen benötigen wir von Ihnen?

Dies hängt von der Art und der geplanten Größe Ihrer Anlage ab.

Für EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW bitten wir, die folgenden Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- Diejenigen Informationen, die in der Einspeiseanfrage abgefragt werden, insbesondere:
 - Standort der geplanten Anlage/n (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort bzw. Gemarkung und Flurstück).
 - Name, Adresse und Kontaktdaten des Anschlussbegehrenden (Anlagenbetreiber).
 - Name und Kontaktdaten des beauftragten Elektrofachbetriebs (Anlagenerrichter).
 - Name, Adresse und Kontaktdaten bei abweichendem Grundstückseigentümer.
 - Anlagedaten (Art der Anlage, geplantes Inbetriebnahmedatum, geplante Leistung etc.).
- Lageplan (Aufstellungsort der Anlage, Lage der Übergabestation, Zuwegungen).
- Nach erfolgter Installation der Anlage: Inbetriebnahmeprotokoll sowie einen oder mehrere Anträge auf Inbetriebsetzung (siehe oben).
- Angaben zur geplanten Vermarktungsform (geförderte Direktvermarktung, sonstige Direktvermarktung, Einspeisevergütung, unentgeltliche Abnahme; sofern anwendbar: Mieterstrom).
- Weitere erforderliche Informationen: Bestehende oder zum Anschluss der anzumeldenden Anlage, geplante steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG hinter demselben Netzanschlusspunkt.

Darüber hinaus bitten wir darum, die folgenden Dokumente für den gesamten Zeitraum des Betriebs Ihrer Erzeugungsanlage vorzuhalten und uns auf Anforderung vorzulegen:

- Angaben zum Aufbau und zur Betriebsweise der geplanten Anlage mittels eines technischen Übersichtsschaltplans (Stromlaufplan); aus dem Plan müssen
 - für EEG-Anlagen sowohl die Messung als auch die Modul- und Wechselrichterzuordnung je Gebäude bzw.
 - für KWK-Anlagen die Art der Zuschaltung im Netz als auch das Messkonzept ersichtlich sein.
- Einheitenzertifikate für jeden geplanten Typ der Erzeugungseinheit und der ggf. vorhandenen Speichereinheit/en gemäß VDE-AR-N 4105 (Eigenerklärungen sind nicht zulässig).
- Weitere anschlussrelevante Unterlagen gem. Kapitel 4.2 VDE-AR-N 4105 (u. a. Datenblatt der installierten Module und Wechselrichter für EEG-Anlagen bzw. Datenblatt des/der installierten Blockheizkraftwerke, ggf. vorhandener Speicher etc.).

Bitte beachten Sie, dass für Steckersolargeräte möglicherweise andere Regelungen gelten. Einzelheiten hierzu finden Sie hier:

<https://www.mainzer-netze.de/strom/netzeinspeisung/anmeldung-und-faqs-mikro-balkon-pv>

3. Welche Kosten entstehen durch den Netzanschluss?

Für die Zuordnung von Maßnahmen zum Netzanschluss i.S.d. § 8 EEG mit der Folge der Kostentragung für diese Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EEG durch den Anlagenbetreiber sind folgende Kriterien maßgeblich (vgl. Empfehlung Clearingstelle EEG|KWKG 2022/22):

- Die Maßnahme findet von der Anlage aus gesehen vor dem Netzverknüpfungspunkt i.S.d. EEG (i.d.R. anlagenseitig vor der Hausanschlussssicherung) statt.
- Die umgesetzte Maßnahme (z.B. Installation eines technischen Betriebsmittels) findet am Eigentum des Anlagenbetreibers statt bzw. befindet sich in dessen Eigentum.
- Die Maßnahme dient funktional dem Anschluss der EEG-Anlage an das Netz und nicht funktional dem Betrieb des Netzes.
- Notwendige Kosten des Anschlusses i.S.v. § 16 Abs. 1 EEG sind, sofern erforderlich und sofern vom Netzbetreiber oder vom Installateur durchgeführt:
 - Das Lösen von Plomben und Wiederverplomben z. B. am Hausanschlusskasten-/bzw. Zählerschrank.
 - Das (Spannungs-) Freischalten und Wiederschalten z. B. am Hausanschlusskasten bzw. Zählerschrank.
 - Wechsel der Hausanschlussssicherung

Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 kW, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. Kosten für den Netzanschluss entstehen in diesem Fall grundsätzlich nicht.

Ist der geeignete Netzverknüpfungspunkt dazu abweichend oder der bestehende Anschluss



aufgrund der Einspeisung anzupassen, werden die Kosten hierfür individuell kalkuliert und in einem Kostenvoranschlag nachvollziehbar und detailliert dargestellt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers - soweit diese gesetzlich zulässig sind - werden dabei angemessen berücksichtigt.

4. Welche technischen Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 bis 2 EEG sind zu erfüllen?

Einzelheiten zu der erforderlichen Ausstattung zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus § 9 Abs. 1 bis 2 EEG entnehmen Sie bitte den Hinweisblättern in der Rubrik „Merkblätter/Richtlinien“ unter folgendem Link: <https://www.mainzer-netze.de/strom/netzeinspeisung/dokumente>.